

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 13

NUMMER : 09

DATUM : 28.02.2017

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

22 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

-(15. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen -HSR-(ORS-Nr. 105)-

22 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

15. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen (HSR) vom 21.02.2017

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 21.02.2017 den folgenden 15. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen beschlossen:

§ 10 HSR wird wie folgt geändert:

In Alt Abs. 5 Buchstabe f wird anstelle der Zahl „25“ die Zahl „80“ eingesetzt.

In Alt Abs. 6 wird anstelle der Zahl „10“ die Zahl „8“, anstelle der Zahl „20“ die Zahl „16“ und anstelle der Zahl „30“ die Zahl „24“ eingesetzt.

Abs. 7 wird neu eingefügt:

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- a) Bezirksausschuss Ratingen Mitte
- b) Bezirksausschuss Ratingen West
- c) Bezirksausschuss Ratingen Tiefenbroich
- d) Bezirksausschuss Ratingen-Lintorf/Breitscheid
- e) Bezirksausschuss Ratingen-Hösel/Eggerscheidt
- f) Bezirksausschuss Ratingen-Homberg/Schwarzbach
- g) Bau- und Vergabeausschuss
- h) Jugendhilfeausschuss
- i) Ausschuss für Kultur und Tourismus
- j) Rechnungsprüfungsausschuss
- k) Schulausschuss
- l) Sozialausschuss
- m) Sportausschuss
- n) Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und demografische Entwicklung

§ 12 HSR wird wie folgt geändert:

Alt Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Beigeordneten“ die Worte „und Dezernenten“ eingefügt.

Alt Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlbeamten“ die Worte „oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten“ eingefügt.

II.

Dieser 15. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 21.02.2017 beschlossene 15. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen (HSR) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2016 (GV. NRW. S. 966), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 105

Ratingen, den 22.02.2017

(Klaus Pesch)
Bürgermeister